

Corporate-Governance-Bericht / Erklärung zur Unternehmensführung

Die Sto SE & Co. KGaA und ihre persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE erläutern in diesem Bericht sämtliche Prozesse der Leitung und Überwachung des Unternehmens (Corporate Governance), die wesentlichen Unternehmensführungspraktiken gemäß §§ 289f und 315d HGB und wie in Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgesehen über die Corporate Governance der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 (Erklärung zur Unternehmensführung). Als Bestandteil des Geschäftsberichts ist dieses zusammengefasste Dokument auf der Internetseite www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Corporate Governance & Compliance“ veröffentlicht. Der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG ist auf der Internetseite www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Vergütungsbericht gem. § 162 AktG“ veröffentlicht. Weitere Informationen zu Corporate Governance – wie etwa die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einschließlich der Bestimmung seiner Ausschüsse sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung der vorherigen Geschäftsjahre – stehen ebenfalls unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ beziehungsweise dort als Bestandteil des Geschäftsberichts zur Verfügung.

Sto verfolgt das Ziel einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet ist. Auf diesem Anspruch basieren sämtliche internen Entscheidungs- und Kontrollprozesse im Sto-Konzern.

1. **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG der Sto SE & Co. KGaA zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex**

Die aktuelle Version sowie ältere Fassungen der Erklärung sind auf der Internetseite www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Corporate Governance & Compliance“ unter „Entsprechenserklärung“ zugänglich. Die Erklärung wird im Übrigen nachstehend im Wesentlichen wiedergegeben:

Grundlage unserer Corporate Governance sind gesetzliche Regelungen und ethische Standards, eine solide Finanzpolitik, die auf Nachhaltigkeit ausgelegte Strategie sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ist am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Gemäß § 161 AktG besteht die gesetzliche Verpflichtung börsennotierter Unternehmen, einmal jährlich zu erklären, dass den im DCGK ausgesprochenen Empfehlungen entsprochen wurde und wird beziehungsweise welche Empfehlungen

nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungsspflicht abweichen.

Besonderheiten aufgrund der Rechtsform KGaA

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die Sto SE & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten. Bei der Sto SE & Co. KGaA (im Folgenden bezeichnet als „Gesellschaft“) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aufgaben des Vorstands einer Aktiengesellschaft übernimmt aufgrund gesetzlicher Vorgaben des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die STO Management SE, die durch ihr Geschäftsführungsorgan und damit ihren Vorstand handelt und der damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält dafür die satzungsgemäße Haftungsvergütung und Aufwendungsersatz.

Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern oder deren Organen und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass von Geschäftsordnungen zur Geschäftsführung oder Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Diese Aufgaben werden in Bezug auf den Vorstand der STO Management SE von deren Aufsichtsrat wahrgenommen. Die KGaA hat keinen Arbeitsdirektor.

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Zahlreiche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die STO Management SE – handelnd durch ihren Vorstand – als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate

Governance Kodex“ mit den nachfolgenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der vorbezeichneten rechtsformspezifischen Besonderheiten entspricht.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung haben die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den in der letzten Entsprechenserklärung genannten Ausnahmen entsprochen.

Grundsatz 6:

Rechtsformspezifisch hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz, zustimmungspflichtige Geschäfte für die persönlich haftende Gesellschafterin zu definieren und hat auch keine Personalkompetenz in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin als Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft und deren Binnenstruktur.

Grundsatz 8:

Rechtsformspezifisch hat die Hauptversammlung nicht über ein Vergütungssystem für die persönlich haftende Gesellschafterin zu entscheiden. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält die satzungsgemäße Haftungsvergütung und den satzungsgemäßen Aufwundersersatz.

Grundsatz 9, Empfehlungen B.1 bis B.5:

Rechtsformspezifisch hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz, über die persönlich haftende Gesellschafterin als Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft und/oder die Organzusammensetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu entscheiden. Auf die einleitenden Ausführungen zur Rechtsform wird verwiesen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin teilt mit, dass sie sich bei den Empfehlungen B.1 bis B.5 im Wesentlichen an den zugrunde liegenden Zielen der Empfehlungen orientiert. Sofern in den Empfehlungen B.2 und B.5 auf die Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft verwiesen wird, kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin an, dass sie dort erläuternde Ausführungen aufnehmen wird.

Empfehlungen C.6, C.7, C.8 und C.10:

Von den sechs Mitgliedern der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Gesellschaft gehören zwei Mitglieder seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat an. Ein Mitglied des Aufsichtsrats war bis zum 31. Dezember 2023 Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Mitglieder weisen jeweils kein weiteres, eine mögliche Abhängigkeit im Sinne der Empfehlung C.7 indizierendes Merkmal auf. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass diese Mitglieder unabhängig von ihrer Mitgliedsdauer im Aufsichtsrat der Gesellschaft

und ihrer vorherigen Tätigkeit eine hinreichende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin aufweisen. Alle drei Mitglieder sind aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen und beruflichen Situation in keiner Weise auf ihre Aufsichtsrats-tätigkeit für die Gesellschaft angewiesen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Mix aus unterschiedlichen Erfahrungen, Qualifikationen und Hintergründen die optimale Kontrolle der Gesellschaft begründet. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die jeweils eines der drei vorstehend aufgeführten Mitglieder sind, sind deshalb nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht als abhängig im Sinne der Empfehlung C.7, C.8 und C.10 zu werten.

Empfehlung F.2:

Der DCGK empfiehlt, dass der aufgestellte und geprüfte Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach § 325 Abs. 4 HGB sind Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lage- und Konzernlagebericht sowie die übrigen Unterlagen vor Ablauf von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres verpflichtend offenzulegen. Wie bereits in der Vergangenheit wird die Gesellschaft auch in Zukunft die Offenlegung des Konzernabschlusses bis Ende April des Folgejahres vornehmen und die unterjährigen Finanzinformationen binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich machen.

Grundsatz 24, Empfehlungen G.1 bis G.14:

Rechtsformspezifisch hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz, die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin beziehungsweise deren Geschäftsführungsorgans zu bestimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, wie vorstehend ausgeführt, eine satzungsgemäße Haftungsvergütung und satzungsgemäßen Ersatz ihrer Aufwendungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat darüber informiert, dass sie sich bei der Vergütung der Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans im Wesentlichen an den Zielen, die den Empfehlungen G.1 bis G.14 zugrunde liegen, orientiert. Die persönlich haftende Gesellschafterin teilt mit, dass gegenwärtig die Vergütungsstruktur für die Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans auf der Grundlage von branchenüblichen Benchmarks ausgestaltet ist und die monetären Vergütungsteile der Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans fixe und variable Bestandteile umfassen. Bei den variablen Vergütungsbestandteilen erfolgt dabei eine Differenzierung in eine kurzfristige (short-term) und eine langfristige mehrjährige (long-term) Bemessungsgrundlage, jeweils bezogen auf die Entwicklung der Gesellschaft.

Empfehlungen G.15 und G.16:

Nachdem der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz im Hinblick auf die Vergütung des Geschäftsführungsorgans hat, sind die Empfehlungen rechtsformspezifisch nicht anwendbar. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft teilen mit, dass Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin keine Vergütung für die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten im Konzern der Gesellschaft erhalten.

Grundsatz 26:

Nachdem sich die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Satzung der Gesellschaft ergibt, ist der Grundsatz rechtsformspezifisch nicht wie vorgegeben anwendbar. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert, dass sie im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Grundsätze der Vergütung ihres Geschäftsführungsorgans darstellen und sich dabei im Wesentlichen an Transparenzziele des Vergütungsberichts in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin insgesamt orientieren wird. Im Vergütungsbericht wird im Übrigen über die Vergütung des Aufsichtsrats berichtet.

2. Vergütungsbericht/Vergütungssystem

Nachdem die Sto SE & Co. KGaA rechtsformbedingt keinen Vorstand, sondern eine persönlich haftende Gesellschafterin hat, erfolgt die Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG gemäß § 278 Abs. 3 AktG durch diese anstatt eines Vorstands.

Informationen über die Vergütung und den Aufwendungsersatz für die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE sowie die Grundzüge des Vergütungssystems des Aufsichtsorgans der Sto SE & Co. KGaA sind im Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG aufgeführt. Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind öffentlich zugänglich gemacht und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Vergütungsbericht gem. § 162 AktG“ innerhalb der gesetzlichen Frist dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

3. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

3.1 Angaben zur Hauptversammlung bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Hauptversammlung der Sto SE & Co. KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Sto SE & Co. KGaA. In der Hauptversammlung üben die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte aus. Für die Einberufung sowie den termingerechten Versand der gesetzlich erforderlichen

Berichte und Unterlagen einschließlich der Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung ist die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA verantwortlich. Diese Dokumente und der Geschäftsbericht sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar. Die persönlich haftende Gesellschafterin legt auf der Hauptversammlung den Jahresabschluss der Sto SE & Co. KGaA und den Konzernabschluss sowie den Lage- und Konzernlagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres vor und erläutert die wichtigsten Ereignisse. Abweichend von der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht über die Vergütung des Vorstands beziehungsweise ein Vergütungssystem abstimmen, da in dieser Rechtsform kein Vorstand besteht. Vielmehr bestimmen sich die (Haftungs-) Vergütung und der Auslagenersatz für die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA für die Übernahme der Geschäftsführung aus dem Gesetz und der Satzung der Sto SE & Co. KGaA.

Für Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Stimmrechte auf der Hauptversammlung nicht selbst ausüben können oder wollen, steht jeweils ein weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung. Das gezeichnete Kapital der Sto SE & Co. KGaA belief sich am Jahresende 2025 unverändert auf 17,556 Mio. EUR. Jede der 4,320 Millionen auf den Namen lautenden Kommanditstammaktien (Stammaktien) gewährt grundsätzlich eine Stimme, die 2,538 Millionen auf den Inhaber lautenden Kommanditvzugsaktien (Vorzugsaktien) haben kein Stimmrecht, jedoch ein Vorrecht bei der Gewinnverteilung und einen höheren Dividendenanspruch. Aktien mit bevorzugten oder Mehrfach-Stimmrechten existieren nicht.

3.2 Compliance/Maßnahmen zur Unternehmensführung

Über die gesetzlichen Bestimmungen und den Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus richtet die Sto SE & Co. KGaA ihr Handeln an internen Regelwerken und externen Standards aus. Die Aktivitäten für mehr Nachhaltigkeit umfassen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs). Sto gehört dem United Nations (UN) Global Compact an, einer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehenden weltweiten Initiative, die zehn Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung festlegt. Die Umsetzung der Prinzipien des UN Global Compact können in der im Konzernlagebericht enthaltenen Nachhaltigkeitserklärung nachvollzogen werden, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Geschäfts- und Zwischenberichte“ als Bestandteil des Konzernlageberichts im Geschäftsbericht veröffentlicht ist.

Die Nachhaltigkeitserklärung erfüllt die nach den Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) vorzunehmende Berichterstattung zur Nachhaltigkeit bei Sto.

Unternehmensintern gehören die „Grundsätze für Zusammenarbeit und Führung der Sto-Gruppe“ zu den wichtigsten Regelwerken. Sie beinhalten konzernweit gültige Handlungsrichtlinien für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte. Neben Bestimmungen für interne Arbeitsabläufe gehören dazu auch die vom Global Compact geforderten Prinzipien.

Das konsequente Compliance Management soll die Einhaltung von Unternehmensregeln und -werten sicherstellen und gewährleisten, dass sämtliche Geschäftspraktiken im Konzern rechtskonform sind. Compliance bei Sto bildet die Grundlage für Integrität im geschäftlichen Umfeld. Sie untermauert das starke Engagement der Gesellschaft für ethisches und faires Verhalten in der eigenen Organisation und setzt den Rahmen für den Umgang mit externen Partnern.

Das Compliance Management System von Sto besteht aus mehreren miteinander verbundenen Bausteinen. Es umfasst die Aufgabenbereiche Vorbeugen, Erkennen und Reagieren und wird unterstützt durch das implementierte Risikomanagement, die Richtlinien sowie eine umfassende Schulung und Beratung der Beschäftigten weltweit. Für das Erkennen und die lückenlose Aufklärung von Fehlverhalten werden Mittel und Wege zur Meldung von vermuteten oder erfolgten Verstößen gegen Unternehmensregeln und gesetzliche Vorschriften bereitgestellt. Auf Fehlverhalten wird stets konsequent reagiert.

Indem das Compliance Management System der logischen Abfolge des PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) folgt, kann es methodisch optimal umgesetzt und durch die Behebung von Schwachstellen kontinuierlich fortentwickelt werden. Die Compliance-Risiken sind dabei unabhängig von Risk-Owner und Individualrisiko erfassbar und in das System integriert. Compliance ist bei Sto durchgängig in die operativen und wertschöpfenden Prozesse integriert, wobei die Umsetzung auf einer lückenlosen und kontinuierlichen Kommunikation beruht. Verstärkt und dauerhaft im Bewusstsein aller Beschäftigten verankert wird verantwortungsvolles Verhalten durch die „tone from the top“-Strategie des Vorstands der STO Management SE. Zudem trägt rechtskonformes, risikobewusstes, chancenorientiertes und informiertes Handeln in einem dynamischen Geschäftsumfeld zur Wettbewerbsfähigkeit und zum nachhaltigen Unternehmenserfolg getreu der Sto-Unternehmensmission „Bewusst bauen.“ bei.

3.3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Sto-Konzerns entspricht den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Muttergesellschaft Sto SE & Co. KGaA basiert auf den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB).

Der Jahres- und Konzernabschluss der Sto SE & Co. KGaA werden einschließlich des jeweiligen Lageberichts beziehungsweise Konzernlageberichts von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt wird. Der Wahl geht eine Unabhängigkeitsprüfung voraus, um Interessenkonflikte, die Zweifel an der Neutralität des Abschlussprüfers begründen könnten, frühzeitig auszuschließen.

Der verantwortliche Abschlussprüfer nimmt sowohl an den Beratungen des Aufsichtsrats der Sto SE & Co. KGaA über den Jahres- und Konzernabschluss als auch an der betreffenden Prüfungsausschusssitzung teil und berichtet dort über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Dabei erfolgt der Austausch mit dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss mit und ohne Teilnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin.

3.4 Transparenz und externe Berichterstattung

Die Sto SE & Co. KGaA informiert Aktionärinnen und Aktionäre, Finanzanalysten, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig, zeitnah und umfassend über wichtige Themen. Dazu gehören insbesondere die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft beziehungsweise des Konzerns sowie bedeutende geschäftliche Veränderungen innerhalb der Unternehmensgruppe. Dabei nutzt die Gesellschaft eine Vielzahl von Medien.

Geschäfts- und Zwischenberichte, Presse- und Stimmrechtsmitteilungen, Insiderinformationen sowie die gesamte Finanzberichterstattung inklusive der im Konzernlagebericht enthaltenen Konzernnachhaltigkeitserklärung können ebenso wie weitere wesentliche Informationen im Internet unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden – ein Großteil davon auch in englischer Sprache. Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte werden zudem am Veröffentlichungstermin an das Unternehmensregister übermittelt und dort veröffentlicht.

Wesentliche Termine im Rahmen der Finanzkommunikation werden kontinuierlich im Finanzkalender des Geschäftsberichts und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert.

3.5 Wirksamkeit von Internem Kontrollsystem und Risikomanagement-System

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE hat einen integrierten Governance-, Compliance- und Risiko-Ansatz für Sto initiiert und implementiert, der auf ein angemessenes und wirksames Internes Kontroll- und Risikomanagement abzielt. Die innerhalb dieses Ansatzes umgesetzten Maßnahmen zielen auf die Wirksamkeit und Angemessenheit des Internen Kontroll- und Risikomanagements ab und werden beispielsweise im Chancen- und Risikobericht beschrieben. Die Maßnahmen umfassen auch die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Bearbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten. Es finden unabhängige Überwachungen und Prüfungen statt, insbesondere durch die Prüfungen des Bereichs Interne Revision und deren Berichterstattung an den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE sowie den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und durch externe Prüfungen.

Aus der Befassung mit dem Internen Kontroll- und Risikomanagement sowie der Berichterstattung der Funktion Interne Revision sind der persönlich haftenden Gesellschafterin beziehungsweise deren Vorstand keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme sprechen.

4. Beschreibung der Arbeitsweise von persönlich haftender Gesellschafterin STO Management SE und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Die Sto SE & Co. KGaA unterliegt dem deutschen Aktienrecht. Als Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Organe der Sto SE & Co. KGaA die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE, der die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Leitung und Überwachung der Geschäftsführung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend personell getrennt. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Vorgaben für ihre Arbeitsweise und Zusammensetzung des Leitungs- und des Kontrollorgans ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz und der Satzung der Sto SE & Co. KGaA sowie aus der Geschäftsordnung. Die Satzung der Gesellschaft und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Corporate Governance & Compliance“ zur Verfügung.

4.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA ist die STO Management SE. Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes

und der Satzung der Gesellschaft die Führung der Sto SE & Co. KGaA. Die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE handelt durch ihr Leitungsorgan, ihren Vorstand, das für die STO Management SE die Leitung und Geschäftsführung der Sto SE & Co. KGaA ausübt. Die STO Management SE agiert dabei in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange von Aktionärinnen und Aktionären, Arbeitnehmern sowie sonstigen Stakeholdern mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Bei ihrer Arbeit beachtet die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE alle gesetzlichen Regelungen, orientiert sich am DCGK, an anerkannten externen Standards und an eigenen Regelwerken.

Die persönlich haftende Gesellschafterin teilt – wie in der Entsprechenserklärung ausgeführt – informatorisch mit, dass sie sich an der nachstehend beschriebenen Nachfolgeplanung im Sinne der Empfehlung B.2 des DCGK sowie dem nachstehend unter 4.1.2 aufgeführten Bestreben nach Vielfalt im Sinne der Empfehlung B.1 des DCGK und auch grundsätzlich an den Empfehlungen B.3 bis B.5 des DCGK orientiert. Die persönlich haftende Gesellschafterin sorgt durch ihr Aufsichtsorgan bei der Besetzung ihres Geschäftsleitungsorgans für eine langfristige Nachfolgeplanung durch gezieltes Beobachten von konzerninternen und externen Personen mit außerordentlichem Potenzial, zum Teil auch unter Einbeziehung von externen Beratern, und orientiert sich an den Altersgrenzen für den Aufsichtsrat und Vorstand unter anderem an den Regelaltersgrenzen der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei Erstbestellungen wird auf eine kürzere Zeitspanne als die gesetzlich zulässige maximale Bestellungszeit abgestellt, und es werden vorzeitige Wiederbestellungen im Sinne von B.5 des DCGK regelmäßig vermieden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE entwickelt die Unternehmensstrategie und sorgt für deren Umsetzung. Zudem gehören die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sto SE & Co. KGaA, des Konzernabschlusses, des Halbjahresfinanzberichts sowie der Zwischenmitteilungen zu ihren Aufgaben. Sie trifft Vorkehrungen, um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien im Sto-Konzern sicherzustellen (siehe Abschnitt „3.2 Compliance/Maßnahmen zur Unternehmensführung“) und ist verantwortlich für die Einrichtung sowie Weiterentwicklung des Internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems. Detaillierte Informationen zum Risikomanagement enthält der Konzernlagebericht, der Teil des Geschäftsberichts ist.

4.1.2 Diversity, Angaben zu §§ 76, 111 AktG

Die Sto SE & Co. KGaA hat rechtsformbedingt keinen Vorstand, sondern eine persönlich haftende Gesellschafterin – die juristische Person STO Management SE –,

sodass sie kein Diversitätskonzept oder keine Vorgaben für Männer und Frauen im vertretungsberechtigten Organ haben kann; § 76 Abs. 3a AktG findet auf sie rechtsformbedingt keine Anwendung. Lediglich informatorisch wird mitgeteilt, dass dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin im Geschäftsjahr 2025 drei Männer und eine Frau angehörten. Ab Januar 2026 besteht der Vorstand aus zwei Männern; eine bisherige Vorständin ist gegenwärtig nicht Mitglied des Vorstands der STO Management SE, da sie sich ab Januar 2026 gemäß § 84 Abs. 3 AktG in Mutterschutz beziehungsweise Elternzeit befindet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen legt der Vorstand börsennotierter Aktiengesellschaften gemäß § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands fest. Dies obliegt bei der Sto SE & Co. KGaA, die rechtsformbedingt keinen Vorstand hat, gemäß § 278 Abs. 3 AktG der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE. Sie unterstützt die vom DCGK geforderte Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity), die sie als wichtigen Erfolgsfaktor für die Zukunft der Unternehmensgruppe erachtet. Die Sto SE & Co. KGaA ist bestrebt, Personen unterschiedlicher Altersgruppen, beruflicher Qualifikationen, Bildungs- oder Berufshintergründe und auch Geschlechter bei der Be- und Zusammensetzung des Aufsichtsrats – wie auch in der Belegschaft – zu berücksichtigen. Dies wird vom Nominierungsausschuss und vom Aufsichtsrat bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt. Außerdem werden bei der Festlegung der angestrebten Quoten branchenspezifische Gegebenheiten sowie der aktuelle Frauenanteil in der Belegschaft berücksichtigt.

Das von der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE festgelegte Ziel sieht vor, für die Führungspositionen auf der ersten Ebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 31. Dezember 2030 eine Frauenquote von 10,0 % und für die Führungspositionen auf der zweiten Ebene eine Frauenquote von 20,0 % zu erreichen. Am 31. Dezember 2025 waren 8,3 % der Führungspositionen auf der ersten Ebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin und 8,9 % auf der zweiten Ebene mit Frauen besetzt. Bis zum 31. Dezember 2026 werden diese Anteile voraussichtlich bei 0 % beziehungsweise 7,0 % liegen. Bei den vorstehenden Zielen ist zu beachten, dass die Sto SE & Co. KGaA im Geschäftsjahr 2026 die Führungsebenen unterhalb der Leitung durch die persönlich haftende Gesellschafterin neu strukturiert, mit der Folge, dass im Geschäftsjahr 2026 andere Stellen und Positionen als Bezugsgröße vorliegen als im Geschäftsjahr 2025 und somit nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit zur Vorperiode besteht.

Trotz entsprechender Suchaufträge konnten bei der Neubesetzung von Positionen nicht in jedem Fall

geeignete Kandidatinnen gefunden werden, sodass der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene im Geschäftsjahr 2025 unter der angestrebten Quote lag.

4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE bei der Führung der Geschäfte. Darüber hinaus kontrolliert er die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten in der vom Aufsichtsrat bestimmten Vorgehensweise und ist in alle Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Sto SE & Co. KGaA sind, unmittelbar eingebunden. Geregelt ist die Arbeit des Gremiums durch gesetzliche Bestimmungen, die Satzung, den DCGK und eine Geschäftsordnung, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Corporate Governance & Compliance“ unter „Geschäftsordnung Aufsichtsrat“ zugänglich ist.

Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfügt der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA über eingeschränkte Rechte und Pflichten. So hat er keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern oder deren Organen sowie zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass von Geschäftsordnungen zur Geschäftsführung oder zur Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Diese Aufgaben werden in Bezug auf den Vorstand als Leitungsorgan der STO Management SE von dessen Aufsichtsrat wahrgenommen.

In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie einschließlich der Nachhaltigkeitsstrategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, die Lageberichte der Sto SE & Co. KGaA und des Konzerns einschließlich der darin enthaltenen Konzernnachhaltigkeitserklärung und den Abhängigkeitsbericht. Er billigt den Jahres- und Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss vorgenommenen Vorprüfung zugrunde gelegt und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zusammen mit der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Aufsichtsrat zuständig für den Vergütungsbericht. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit der Überwachung des Compliance Managements und insbesondere auch mit Nachhaltigkeitsfragen wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance). Der Aufsichtsrat lässt sich regelmäßig durch die persönlich haftende Gesellschafterin über die Nachhaltigkeitsstrategie von Sto und den Stand ihrer Umsetzung berichten. Der Aufsichtsrat behandelt sowohl die mit Sozial- und

Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für Sto als auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss befassen sich zudem mit der seit dem Geschäftsjahr 2025 in den Konzernlagebericht integrierten Nachhaltigkeitsklärung, die nach den Anforderungen der CSRD und den ESRS erstellt wurde und welche die Sto SE & Co. KGaA für das Jahr 2025 einer freiwilligen betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer unterzogen hat. Den Konzernabschluss und Konzernlagebericht inklusive der darin enthaltenen Konzernnachhaltigkeitsklärung des Sto-Konzerns sowie den Jahresabschluss und Lagebericht der Sto SE & Co. KGaA prüft der Aufsichtsrat intensiv auf Basis der Ergebnisse des Abschlussprüfers, der Prüfungshandlungen seines Prüfungsausschusses und im Rahmen seiner Tätigkeit im Gesamtgremium. Den Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilungen innerhalb des ersten und zweiten Halbjahres bespricht die persönlich haftende Gesellschafterin mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die sich mit den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats abstimmen. Der Aufsichtsrat erstellt gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE den Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG und legt diesen dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor.

Zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig Ausschusssitzungen (vgl. nachstehende Ausführungen unter dem Punkt „4.2.2 Ausschüsse“ dieses Berichts) und getrennte Vorbereitungstreffen der Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter statt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne die persönlich haftende Gesellschafterin. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

Im Geschäftsjahr 2025 kam der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA zu sechs Sitzungen zusammen. Die Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats sowie die Schwerpunkte seiner Sitzungen und Ausschüsse werden im Bericht des Aufsichtsrats ausführlich erläutert.

4.2.1 Effizienzprüfung und Fortbildung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig intern und unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Aufgaben erfüllt. Im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat eine interne Effizienzprüfung im Rahmen einer gesonderten Organisations- und Fortbildungssitzung – auch ohne Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin – durchgeführt. Dabei befasste er sich in gesonderten Tagesordnungspunkten mit der Effizienz seiner Überwachungs- und Beratungstätigkeit und bildete sich zu damit verbundenen neuen Anforderungen aus aktueller Rechtsetzung fort. Die Überprüfung erfolgte

insbesondere in der Organisationsitzung im Rahmen einer umfassenden Selbstanalyse durch sämtliche anwesende Mitglieder, wobei Veränderungen zu vorherigen Befassungen im Sinne einer Fortschrittsanalyse ermittelt und ein Maßnahmenkatalog zur weiteren Optimierung definiert wurden. Die Organisationsanalyse versteht sich dabei im Sinne eines Plan-, Do-, Check-, Act-Zyklus. In der Sitzung stand begleitend ein externer Rechtsanwalt für sich ergebende Rechtsfragen zur Verfügung. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine professionelle, konstruktive, kritische und von einem großen Maß an Vertrauen sowie Offenheit geprägte Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Aufsichtsrats als auch mit den Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE. Die Organisationsitzung bestätigte eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung sowie eine angemessene Informationsversorgung. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt. Einzelne Anregungen wurden und werden aufgegriffen sowie umgesetzt. Dabei wurde und wird auch auf eine angemessene Fortbildung der Mitglieder des Aufsichtsrats geachtet, die sich vor allem auf aktuelle Entwicklungen der rechtlichen Anforderungen an den Aufsichtsrat und die Gesellschaft, aber auch auf Fragen des Geschäftsfelds des Unternehmens erstrecken. Insbesondere nach Neuwahlen erfolgen ein Onboarding und ein Repetitionsprozess für die Mitglieder des Aufsichtsrats durch umfassende Informationen und Fortbildung.

4.2.2 Ausschüsse

Um die Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats zu erhöhen, werden fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Ausschüsse sind in der nachstehenden Personenübersicht aufgeführt. 2025 trafen sich regelmäßig der Prüfungs- und der Finanzausschuss, um sich im Vorfeld der Aufsichtsratssitzungen mit komplexen Sachverhalten auseinanderzusetzen und die Ergebnisse für das Gesamtplenarium aufzubereiten. Die Arbeit der Ausschüsse wird im Bericht des Aufsichtsrats ausführlich dargestellt. Die Besetzung der Ausschüsse ergibt sich aus der Auflistung gemäß nachfolgendem Punkt „Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse“.

Der Prüfungsausschuss überwacht insbesondere die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Ihm obliegt die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der Sto SE & Co. KGaA und des Konzernlageberichts des Sto-Konzerns einschließlich der darin enthaltenen Konzernnachhaltigkeitsklärung. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung der Abschlüsse unterbreitet er nach eigener Vorprüfung Vorschläge zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Dem Prüfungsausschuss obliegt es, den Halbjahresfinanzbericht mit der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Abschlussprüfer zu erörtern.

Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Themen und zur Nachhaltigkeit sowie Sonderthemen wie zum Beispiel einer European Market Infrastructure Regulation (EMIR) Prüfung nach § 20 WpHG. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist zudem die Kontrolle der Bestimmungen zur Compliance durch das Unternehmen, des Risikoüberwachungssystems, der Angemessenheit und Wirksamkeit seines Internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und des internen Revisionssystems. Die interne Konzernrevision berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitserklärung (Berichterstattung nach CSRD) vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags prüft der Prüfungsausschuss, ob Zweifel an der Unabhängigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers bestehen. Der Aufsichtsrat erteilt nach Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss überwacht die Abschlussprüfung sowie die Auswahl, Unabhängigkeit, Qualifikation, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie die vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen. Die geplanten Nichtprüfungsleistungen werden auf Basis eines Vorab-Zustimmungskatalogs für das Folgejahr genehmigt. Darüber hinausgehende Nichtprüfungsleistungen werden ebenfalls vom Prüfungsausschuss vor Beauftragung genehmigt. Er beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Der Aufsichtsrat steht über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Sitzungen in einem regelmäßigen Dialog mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich auch außerhalb der Sitzungen mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus.

Nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Nach dem DCGK sollen der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und Interner Kontroll- und Risikomanagement-Systeme und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen, wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitserklärung und deren Prüfung gehören. Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören mit Dr. Kirsten Stotmeister mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mit Rolf Wöhrle, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, mindestens ein weiteres

Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung an. Wie sich auch aus den Lebensläufen von Herrn Wöhrle und Frau Dr. Stotmeister, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Führung und Management“ unter „Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA“ veröffentlicht sind, ergibt, hat Herr Wöhrle langjährige Erfahrung aus seiner Tätigkeit als Chief Financial Officer (CFO) und Mitglied in unterschiedlichen Prüfungsausschüssen von Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften im Bereich der Abschlussprüfung und Nachhaltigkeit. Er verfügt auch über detaillierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung sowie interner Kontroll- und Risikomanagement-Systeme. Frau Dr. Stotmeister verfügt aus universitärer Forschung sowie ihrer Promotion und ihrer Tätigkeit als Beteiligungsmanagerin über nachgewiesene akademische und praktische Erfahrung und Kenntnisse im Bereich von Rechnungslegungsgrundsätzen und Interner Kontroll- und Risikomanagement-Systeme. Herr Wöhrle, der als Finanzexperte ebenfalls über die für dieses Amt erforderlichen besonderen Kenntnisse verfügt, ist unabhängig, nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats und war nur bis 31. Dezember 2023 Vorstand Finanzen der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE. Wie bereits in der Entsprechenserklärung ausgeführt, sehen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA darin keinen die Unabhängigkeit beeinträchtigenden Umstand.

Der Finanzausschuss hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens die Investitionsschwerpunkte des Unternehmens zu prüfen und zu besprechen. Darüber hinaus bereitet er die Erörterung des Aufsichtsrats über die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft einschließlich der Jahresplanung (Budget) sowie über Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen vor.

Ein Nominierungsausschuss wird gebildet, sofern Wahlen der Anteilseignerseite zum Aufsichtsrat anstehen. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Dabei sollen neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele angemessen berücksichtigt und gleichzeitig die Erfüllung des Kompetenzprofils angestrebt werden. Der Nominierungsausschuss trat im Jahr 2025 nicht zusammen.

4.2.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Aufsichtsrat ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlen zum Aufsichtsrat werden regelmäßig als Einzelwahl durchgeführt. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

Bei den Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats erfolgte im Geschäftsjahr 2025 eine Änderung der Besetzung, nachdem Petra Hartwig ihr Amt zum 25. April 2025 niedergelegt hatte. In der Folge hat das Amtsgericht Freiburg auf Antrag der Gesellschaft Sonja Dif, Bezirksleiterin IGBCE Bezirk Freiburg, ab 15. Mai 2025 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Bei den von der Anteilseignerseite zu wählenden Mitgliedern erfolgte keine Änderung der Besetzung. Den Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes sowie der Satzung der Sto SE & Co. KGaA entsprechend war der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA im Geschäftsjahr 2025 paritätisch mit jeweils sechs Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer wie folgt besetzt:

Peter Zürn

Bretzfeld-Weißensburg, Kaufmann, Mitglied des Aufsichtsrats seit 27. Juni 2007, Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 22. Juni 2022, Vorsitzender des Nominierungsausschusses seit 22. Juni 2022

Niels Markmann*

Gelsenkirchen, Gesamtbetriebsratsvorsitzender und Vorsitzender des Betriebsrats der Vertriebsregion Nord-West, Sto SE & Co. KGaA, Mitglied des Aufsichtsrats seit 24. April 2020, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 22. Juni 2022, Mitglied des Finanzausschusses

Maria H. Andersson

München, Family Officer, Partnerin, Geschäftsführerin, Mitglied des Aufsichtsrats seit 14. Juni 2017, Vorsitzende des Finanzausschusses seit 14. Juni 2017

Thade Bredtmann*

Pfalzgrafenweiler, Regionalleiter, Sto SE & Co. KGaA, Mitglied des Aufsichtsrats seit 22. Juni 2022, Mitglied des Prüfungsausschusses

Klaus Dallwitz*

Maintal, Sachbearbeiter Auftragsannahme und Touren disposition, Sto SE & Co. KGaA, Mitglied des Aufsichtsrats seit 22. Juni 2022

Catharina van Delden

Colonia/Uruguay, Geschäftsführerin, Mitglied des Aufsichtsrats seit 22. Juni 2022

Sonja Dif*

Freiburg, Geschäftsführerin, Bezirksleiterin IGBCE Bezirk Freiburg, Mitglied des Aufsichtsrats seit 15. Mai 2025

Petra Hartwig*

Bad Zwesten, Gewerkschaftssekretärin IGBCE, Bezirksleiterin IGBCE Bezirk Kassel, Mitglied des Aufsichtsrats von 22. Juni 2022 bis 25. April 2025

Frank Heßler*

Mannheim, Politischer Gewerkschaftssekretär IGBCE, Mitglied des Aufsichtsrats seit 14. Juni 2017

Barbara Meister*

Blumberg, Vorsitzende des Betriebsrats Stühlingen, Sto SE & Co. KGaA, Mitglied des Aufsichtsrats seit 1. Juni 2010, Mitglied des Finanzausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Klaus Peter Sedlbauer

Rottach-Egern, Inhaber des Lehrstuhls für Bauphysik der Technischen Universität München, Mitglied des Aufsichtsrats seit 27. Juni 2007, Mitglied des Nominierungsausschusses

Dr. Kirsten Stotmeister

Lauchringen, Family Office Leiterin Finanzen/Treasury, Mitglied des Aufsichtsrats seit 22. Juni 2022, Mitglied des Prüfungsausschusses, Mitglied des Finanzausschusses, Mitglied des Nominierungsausschusses

Rolf Wöhrle

Bad Dürkheim, Board Member, Mitglied des Aufsichtsrats seit 19. Juni 2024, Vorsitzender des Prüfungsausschusses seit 19. Juni 2024

*Vertreter der Arbeitnehmer

Die aktuelle Amtsperiode endet grundsätzlich mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2027. Bei Vorschlägen zur Wahl neuer Mitglieder vergewissert sich der Aufsichtsrat, dass die Kandidatinnen und Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können und begutachtet die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft sowie wesentlichen Aktionärinnen und Aktionären, andere, in C.6 des DCGK aufgeführte Kriterien für die Unabhängigkeit sowie die erforderliche Abdeckung der notwendigen Kompetenzfelder.

4.2.4 Diversität des Aufsichtsrats/Altersgrenze

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG muss bei der Neubesetzung des Aufsichtsrats von mitbestimmten börsennotierten Aktiengesellschaften sichergestellt werden, dass sich das Gremium zu mindestens 30 % aus Frauen beziehungsweise Männern zusammensetzt. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Anteilseigner- oder die Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widersprechen. Ein entsprechender Widerspruch wurde vom Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA sowohl von den Anteilseignervertretern als auch von

den Arbeitnehmervertretern beschlossen und jeweils erklärt. Demnach ist das Gremium sowohl auf der Seite der Anteilseigner- als auch der Arbeitnehmervertreter jeweils mit mindestens zwei Frauen beziehungsweise Männern zu besetzen. Diese Verpflichtung wird in vollem Umfang erfüllt: drei der sechs Vertreter der Anteilseigner und zwei der sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA sind Frauen.

Der Aufsichtsrat hat in § 2 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung bestimmt, dass Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht länger amtieren sollen als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 70. Lebensjahres folgt.

4.2.5 Kompetenz- und Diversitätsziel sowie Kompetenzprofil

Die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen werden durch die Zusammensetzung des Gremiums abgedeckt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind in ihren jeweiligen Fachgebieten ausgewiesene Experten. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2025 eine Aktualisierung seines Kompetenzprofils beschlossen, das auch die Diversitätsziele im Sinne von § 289f Nr. 6 HGB enthält.

Das Kompetenzprofil ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Führung und Management“ unter „Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA“ veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat wird Kompetenzprofil und Ziele turnusgemäß überprüfen und über die Weiterentwicklung wie auch über die Erreichung der Ziele berichten. Der Stand der Umsetzung wird jährlich in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt. Die aktuelle Kompetenzmatrix ergibt sich aus nachstehender Aufstellung.

Wie vorstehend ausgeführt, besteht der Aufsichtsrat aus fünf Frauen und sieben Männern. Die Altersspanne der Mitglieder reicht zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts von 41 bis 66 Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bringen unterschiedliche Berufs- und Bildungshintergründe mit, teilweise mit gewerblichem und teilweise akademischem Hintergrund, teilweise als Angestellte, teilweise als Selbstständige in Funktion von Fach- oder Führungskräften. Ein Mitglied ist Hochschul-lehrer an einer deutschen Universität. Im Aufsichtsrat sind mehrere Nationalitäten vertreten. Der Aufsichtsrat sieht deshalb seine Diversitätsziele gegenwärtig als erfüllt an.

Matrix über das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der Sto SE & Co. KGaA
 (Petra Hartwig bis 25. April 2025 und Sonja Dif ab 15. Mai 2025)

Erfahrungen & Kenntnisse	Maria H. Andersson	Thade Bredtmann	Klaus Dallwitz	Catharina van Delden	Sonja Dif	Petra Hartwig	Frank Heßler	Niels Markmann	Barbara Meister	Prof. Dr. Klaus Peter Sedlbauer	Dr. Kirsten Stotmeister	Rolf Wöhle	Peter Zürn
Führen von Konzernen, Unternehmen, Verbänden & Netzwerken	x	x		x	x	x	x			x		x	x
Bausektor (Bauwesen & Bauzulieferbereich), verbundene Wertschöpfungsketten & Märkte	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x
Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Recht & Risikomanagement (Compliance & Governance), Nachhaltigkeit & CSRD, Rechnungslegung und Abschlussprüfung (financial expert)	x										x	x	
Nachhaltigkeit, Internationalisierung, Innovation, Forschung, Entwicklung & Technologie		x		x						x			
Digitalisierung, IT, Geschäftsmodelle, Fertigungstechnik	x			x					x	x		x	x
Vertrieb & Marketing, Human Resources, Personalentwicklung, Gesellschaft, Kommunikation, Medien	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Andere Wirtschaftsbereiche als Bausektor	x	x		x	x	x	x			x	x	x	x

Von den sechs Mitgliedern der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Gesellschaft gehören wie dargestellt zwei Mitglieder seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat an. Ein Mitglied des Aufsichtsrats war bis zum 31. Dezember 2023 Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Mitglieder weisen kein weiteres, eine mögliche Abhängigkeit im Sinne der Empfehlung C.7 des DCGK indizierendes Merkmal auf. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass diese Mitglieder unabhängig von ihrer Mitgliedsdauer im Aufsichtsrat der Gesellschaft eine hinreichende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin aufweisen. Sie sind aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen und beruflichen Situation in keiner Weise auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit für die Gesellschaft angewiesen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Mix aus unterschiedlichen Erfahrungen, Qualifikationen und Hintergründen die optimale Kontrolle der Gesellschaft begründet.

Angaben gemäß §§ 289a und 315a HGB und Erläuterungen der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die Sto SE & Co. KGaA weist darauf hin, dass nur stimmrechtslose Vorzugsaktien an ihrem Grundkapital an einem organisierten Markt im Sinne von §§ 289a und 315a HGB gehandelt werden, sodass die nachstehenden Angaben ohne Rechtspflicht und lediglich aus Gründen der Transparenz erfolgen. Die nachfolgenden Angaben geben die Verhältnisse wieder, wie sie am Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 bestanden.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Sto SE & Co. KGaA beträgt insgesamt 17.556.480,00 EUR und ist eingeteilt in 4.320.000 Stück auf den Namen lautende Kommanditstammaktien (Stammaktien) und 2.538.000 Stück auf den Inhaber lautende Kommanditvorzugsaktien (Vorzugsaktien) zum rechnerischen Nennwert von jeweils 2,56 EUR.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die die Übertragung von Vorzugsaktien betreffen, bestehen nach Kenntnis der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE nicht. Die Vorzugsaktien vermitteln gemäß §§ 4 Abs. 1, 16 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA kein Stimmrecht. Von den 4.320.000 Stammaktien waren zum Jahresende 2025 bei der Familie Stotmeister insgesamt 3.888.000 Stück zusammengefasst (Stotmeister Beteiligungs GmbH 3.888.000 Stück), während 432.000 Stück am Jahresende 2025 im Besitz der Sto SE & Co. KGaA waren. Die von der Familie gehaltenen Stammaktien sind als Namensaktien durch das Erfordernis der

Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, in ihrer Übertragbarkeit beschränkt (darüber hinaus durch familieninterne Vereinbarungen) und werden im Übrigen nicht am Kapitalmarkt gehandelt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die von der Sto SE & Co. KGaA gehaltenen 432.000 Stammaktien sind nicht stimmberechtigt. Die übrigen Stammaktien werden – wie oben dargestellt – von der Familie Stotmeister gehalten, die damit über 90 % der grundsätzlich stimmberechtigten Aktien verfügt.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Bei der Sto SE & Co. KGaA bestehen 2.538.000 Vorzugsaktien, die gemäß § 16 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA mit einem Sonderrecht in Form einer Vorwegdividende in Höhe von 0,06 EUR sowie einer Mindestdividende in Höhe von 0,13 EUR je Vorzugsaktie ausgestattet sind.

Art der Stimmrechtskontrolle bei der Arbeitnehmerbeteiligung

Die Arbeitnehmer verfügen über keine eigenständige Beteiligung an der Sto SE & Co. KGaA. Ungeachtet dessen ist kein Arbeitnehmer gehindert, am Kapitalmarkt Vorzugsaktien zu erwerben und zu veräußern.

Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Satzungsänderungen

In der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien hat die persönlich haftende Gesellschafterin die gesetzliche Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA ist die STO Management SE. Diese handelt durch ihren Vorstand. Der mitbestimmte Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA ist nicht befugt, die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Vorstand als Leitungsorgan der STO Management SE zu bestellen oder abzuberufen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vielmehr durch Erklärung der Gesellschaft beigetreten. Die Bestellung und Abberufung des Vorstands der STO Management SE erfolgt gemäß den satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen durch den Aufsichtsrat der STO Management SE. Satzungsänderungen der Sto SE & Co. KGaA bedürfen gemäß §§ 278 Abs. 3, 133, 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung der Sto SE & Co. KGaA. Dieser Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals. Darüber hinaus bedürfen Satzungsänderungen gemäß § 285 Abs. 2 AktG auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE.

Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Derzeit besteht bei der Sto SE & Co. KGaA weder genehmigtes noch bedingtes Kapital; ebenso ist kein Aktienrückkaufprogramm beschlossen.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots

Die Gesellschaft hat mit Ausnahme eines Konsortialkreditvertrags keine bedeutenden Vereinbarungen getroffen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden. Der vorbezeichnete Konsortialkreditvertrag sieht Rechtsfolgen vor für den Fall, dass 50 % oder mehr der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Sto SE & Co. KGaA an eine oder mehrere gemeinschaftlich handelnde Personen übergehen. Dies gilt nicht, solange die Stotmeister Beteiligungs GmbH direkt oder indirekt mehr als 50 % der Kapitalanteile und mehr als 50 % der Stimmrechte an der Sto SE & Co. KGaA hält.

Entschädigungsvereinbarung der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Arbeitnehmern

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Arbeitnehmern, die für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen sind.